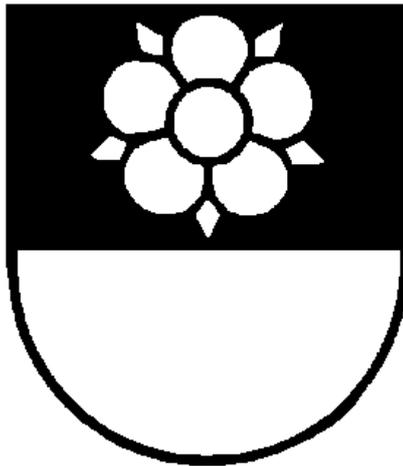


**EINWOHNERGEMEINDE SELTISBERG**



**STEUERREGLEMENT**

**VOM**

**29. APRIL 1993**

# Steuerreglement der Einwohnergemeinde Seltisberg

vom 29.04.1993

Die Einwohnergemeindeversammlung von Seltisberg beschliesst, gestützt auf das Gemeindegesetz und das kantonale Steuer- und Finanzgesetz:<sup>1</sup>

## § 1 Gemeindesteuerarten

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (StG) und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung folgende Steuern:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen
- c. Weitere Steuern gemäss StG<sup>1</sup>
- d. ...<sup>2</sup>

2 ...<sup>2</sup>

## § 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Einwohnergemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlags fest:

- a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG
- b. den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs.3 StG  
den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs.1 StG
- c. ...<sup>2</sup>
- d. ...<sup>2</sup>

## § 3 Steuerveranlagung

Der Gemeinderat kann die der Gemeinde gemäss § 107 StG übertragene Mitwirkung bei der Steuerveranlagung der Gemeindeverwaltung übertragen.

## § 4 Gemeindesteuerrechnung

Die Gemeindeverwaltung stellt den Steuerpflichtigen aufgrund ihrer Selbstdekloration bzw. der Vorjahreszahlen eine provisorische Steuerrechnung zu. Die definitive Gemeindesteuerrechnung erfolgt auf Grundlage der definitiven Staatssteuerveranlagung.

## § 5 Rechtsmittel

<sup>1</sup>Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben. Die Steuerpflichtigen haben ihre Rechte im Staatssteuereinsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren gemäss § 122 ff. StG zu wahren.

2 ...<sup>2</sup>

## § 6 Steuerbezug, Fälligkeit, Skonto, Verzugszins

<sup>1</sup>Die Gemeindesteuern werden am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so werden die Gemeindesteuern sofort fällig. Die Fälligkeit der Gemeindesteuern ist von der Rechtskraft der Gemeindesteuerveranlagung unabhängig.

<sup>2</sup>Auf Steuerbeträgen, die bis zum 31. Mai des Steuerjahres bezahlt werden, wird ein Skonto gewährt. Ab Fälligkeit der Gemeindesteuern wird ein Verzugszins berechnet. Skonto und Verzugszins werden vom Gemeinderat jährlich zu Beginn des Steuerjahres festgelegt.

<sup>3</sup>Der Verzugszins wird vom Eintritt der Fälligkeit an erhoben. Er kann aber nur dann erhoben werden, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische (Vorausrechnung) oder eine definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zum Fälligkeitstermin noch keine Rechnung gestellt worden, so beginnt der Verzugszins erst 30 Tage nach der Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, so beginnt der Verzugszins für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.<sup>1</sup>

## § 7 Stundung, Erlass, Mahngebühr

Der Gemeinderat kann bei Zahlungsschwierigkeiten für fällige Gemeindesteuern Stundung und andere Zahlungserleichterungen gewähren. Ein allfälliger Steuererlass richtet sich nach § 142 StG. Der Gemeinderat legt die Mahngebühren für säumige Steuerzahler fest.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1994 in Kraft und wird erstmals auf die Steuern des Jahres 1994 angewandt. Das Steuerreglement vom 19. Dezember 1974 ist aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Seltisberg am 29. April 1993

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung:

Der Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

E. Schäfer

H.R. Held

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 28. Juni 1993 mit Beschluss Nr. 894.

Sig. Dr. H. Fünfschilling, Regierungsrat

<sup>1</sup> Fassung vom 15.12.2003, in Kraft ab 1.1.2004.

<sup>2</sup> Aufgehoben am 15.12.2003

Genehmigt durch Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 09. Februar 2004.

Sig. A. Ballmer, Regierungsrat